Bundesrat — 1 — Drucksache 164/1/85
10.05.1985
R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität

Punkt der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Nach Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens müssen die zuständigen Behörden des Gerichtsstaates bestimmte Unterlagen auf diplomatischem Wege dem Außenministerium des beklagten Staates übermitteln. In das Übermittlungsverfahren sind die Landesjustizverwaltungen eingeschaltet. Sie müssen die Unterlagen insbesondere prüfen und weiterleiten. Damit wird das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt. Dies löst die Zustimmungsbedürftigkeit des Ratifikationsgesetzes aus (Artikel 59 Abs. 2 i.V.m. Artikel 84 Abs. 1 GG).

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes insoweit nicht gegeben, als das Übereinkommen die Staatenimmunität der Länder regelt. Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung und mit Rücksicht darauf, daß die Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen bereits erklärt haben, erhebt der Bundesrat insoweit keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.